



Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe | Frauen gegen Gewalt e.V.
Federal Association of Women's Counselling and Rape Crisis Centres (bff)

STELLUNGNAHME



Zur

**Neufassung des §238 StGB durch Gesetz zur Verbesserung des Schutzes
gegen Nachstellungen vom 1. März 2017, in Kraft getreten am 10. März 2017**

Berlin, 15.05.2020

Hintergrund:

Im bff sind rund 200 ambulante Fachberatungsstellen aus dem gesamten Bundesgebiet zusammengeschlossen. Diese unterstützen und beraten Frauen und Mädchen, die von sexualisierter, körperlicher, psychischer oder digitaler Gewalt betroffen sind. Häufig handelt es sich um Gewalt im sozialen Nahraum, z.B. in (Ex)Partnerschaften. Viele Betroffene wenden sich an die Beratungsstellen, weil sie, häufig über einen sehr langen Zeitraum, gestalkt und bedroht werden.

Der bff bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und zur Beteiligung der Evaluation der Neufassung des §238 StBG zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen.

Zu den beiden aufgeworfenen Fragen können wir nach einer Befragung unserer Mitgliedsorganisationen Folgendes antworten:

- 1. Wurde das Ziel des Gesetzgebers, die Anwendung des § 238 Absatz 1 StGB durch die Umgestaltung von einem Erfolgs- in ein potentielles Gefährdungsdelikt (Eignungsdelikt) in der Praxis zu erleichtern und so den strafrechtlichen Schutz der Opfer von Nachstellungen zu verbessern, aus Ihrer Sicht erreicht?**

Grundsätzlich zeigen die Erfahrungen nach der Neuregelung, dass diese sinnvoll war und hierdurch in der Praxis die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung von Stalking verbessert wurde.

Wir stellen dabei erhebliche regionale Unterschiede in der rechtlichen Bearbeitung fest. Nur in wenigen Regionen kommt es zu mehr Anklagen und Verurteilungen von Stalking nach § 238 Abs. 1 StGB.

Viele Beratungsstellen berichten uns von einer in der staatsanwaltschaftlichen Praxis existierenden Tendenz, Verfahren wegen Stalkings einzustellen. Häufig erfolgen diese Einstellungen entweder gem. §§154, 154a StPO im Hinblick auf Tötungs- oder Körperverletzungsdelikte, häufig aber auch wegen Delikten nach dem

Gewaltschutzgesetz. Es entsteht insofern der Eindruck, dass die weiteren Delikte wie Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz für die Ermittlungsbehörden und Gericht als leichter handhabbar angesehen werden. Kritikwürdig ist dies, da durch diese Praxis das besondere Unrecht des Stalkings nicht hinreichend berücksichtigt wird. Zahlreiche Verfahren werden unserer Erfahrung nach auch gem. §§153, 153a StPO eingestellt. Insofern scheinen die Ermittlungsbehörden in der Praxis die Verfahren dann einzustellen, wenn sie nicht an die alte Gesetzeslage des § 238 StGB herankommen, also wenn bei den Betroffenen keine massiven Auswirkungen auf ihr Leben konstatiert werden. So berichten immer wieder Betroffene davon, dass sie schon bei den Polizeidienststellen nicht ernst genommen werden, wenn das Stalking nicht so massiv ist, dass sie ihr Leben geändert haben.

2. Bestehen aus Ihrer Sicht trotz der Gesetzesänderung weiterhin Probleme bei der Anwendung des § 238 Absatz 1 StGB, die den strafrechtlichen Schutz der Opfer von Nachstellungen erheblich erschweren, und worin bestehen diese gegebenenfalls?

Es gibt zahlreiche Faktoren, die unserer Ansicht nach verbessert werden können:

So gibt es immer noch zu wenig Aufklärung und Wissen über die massiven Auswirkungen von Stalking auf die Betroffenen bei den Ermittlungsbehörden und den Gerichten. Insofern wären Fortbildungsverpflichtungen und -kampagnen hilfreich.

Auch fehlen die technischen und personellen Ressourcen bei den Ermittlungsbehörden. Immer häufiger wird den Beraterinnen von digitalem Stalking berichtet, der Einsatz von Spyware, die Drohungen mit Veröffentlichung von intimen Fotos (Revenge-Porn) und andere Phänomene sind häufiger Bestandteil von Stalking. Ermittlungsbehörden verfügen häufig nicht über das erforderliche technische Knowhow.

Personell sind die Polizeidienststellen häufig mit der Bearbeitung von Stalking-Fällen überfordert. Stalking-Fälle zeichnen sich meist aus durch eine erhebliche Anzahl von Einzeltaten und es stehen nicht die Ressourcen zu Verfügung, in jedem einzelnen Fall die Ermittlungen ordnungsgemäß und angemessen zu führen. Häufig wird nicht einmal versucht, Spuren zu sichern oder auszuwerten.

Ein weiteres Problem ist, dass die Verfahren häufig viel zu lange Bearbeitungszeiten haben. Für die Betroffenen ist dies unzumutbar, da sie oft während der laufenden Ermittlungen Opfer weiterer Taten werden.

Viele Betroffene berichten, dass sie sich nicht in der Lage sehen, ohne Nebenklagevertretung das Verfahren zu bewältigen, jedoch die Kosten nicht tragen können. Die Betroffenen von Stalking sind häufig allein aufgrund der Dauer der Taten und des Umfangs massiv psychisch belastet und können sich selbst nicht hinreichend vertreten. Deshalb wäre eine Änderung des § 397 a Abs. 1 Nr. 5 StPO dahingehend sinnvoll, dass die Vergehenstatbestände des § 238 StGB hinzugefügt werden.

Immer wieder wird uns berichtet, dass Waren und Dienstleistungen nicht nur bestellt, sondern auch unzulässig abbestellt werden, weshalb eine tatbestandliche Änderung des § 238 Abs. 1 Nr. 3 StGB sinnvoll wäre. Auch wäre eine Konkretisierung der Nähe i.S.d. § 238 Abs. 1 Nr. 1 StGB hilfreich.

Ein anders gelagertes, aber nicht minder schwerwiegendes Problem sind die Fälle, in denen der oder die Täter*in vermindert schulfähig oder schuldunfähig handeln. Dies wird relativ häufig bei Stalking durch Täter*innen, die nicht aus dem sozialen Nahraum der Betroffenen stammen, vor. Die Betroffenen sind in diesen Fällen häufig vollkommen schutzlos trotz massiver Nachstellung. Nur in sehr seltenen Fällen wird ein Unterbringungsverfahren eingeleitet, da die Auswirkungen für die Betroffenen meist nicht als so gravierend angesehen werden, dass eine Gefährlichkeit i.S.d. § 63 StGB angenommen wird.

Die Erfahrungen zeigen, dass die Strafzumessungen bei Stalking in der gerichtlichen Praxis im unteren Bereich liegen. Die erlebte Beeinträchtigung der Geschädigten durch das Stalking, verbunden mit vielen Belastungen durch Anzeigen bei der Polizei aufgrund vieler Einzeltaten, durch Anträge und Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz, Aufsuchen von Ärzt*innen, Therapeut*innen, Beratungsstellen und anderen Stellen spiegelt sich nicht in der Höhe des Strafmaßes wieder. Es wird berichtet, dass entsprechend dem Einkommen des Täters oft nur geringe Geldstrafen verhängt werden. Zudem werden zusätzliche Auflagen wie Therapie oder Tätertrainings nicht mitgedacht. Für die Geschädigten entsteht der Eindruck,

dass die Gerichte die Schwere der Belastung in der Regel nicht angemessen bewerten. Der Strafraum sollte deutlich besser ausgenutzt werden.

Weitere Informationen/ Ansprechpartnerin: Silvia Zenzen

Petersburger Straße 94 | 10247 Berlin

t: +49(0)30 32299500 | f: +49(0)30 32299501

zenzen@bv-bff.de | www.frauen-gegen-gewalt.de